



Amtsgericht Burgdorf

Verkündet am 14.11.2017

3 C 416/16

Knoche, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. der Frau [REDACTED] [REDACTED] 9, 31311 Uetze
2. der Frau [REDACTED] [REDACTED] 9, 31311 Uetze

Klägerinnen

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED]
und Kollegen, [REDACTED] 31303 Burgdorf
Geschäftszeichen: 493/16

gegen

Frau [REDACTED] [REDACTED] 7, 31311 Uetze

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake & Möbius, Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen
NB
Geschäftszeichen: [REDACTED] [REDACTED] mö

hat das Amtsgericht Burgdorf auf die mündliche Verhandlung vom 10.10.2017 durch den Di-
rektor des Amtsgerichts Henze für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen

2. Die Klägerinnen tragen die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerseite kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 Prozent des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des vollstreckbaren Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerinnen begehren von der Beklagten, Veröffentlichungen über das Internetportal Facebook über einen zwischen ihnen geführten Streit zu unterlassen.

Die Parteien sind Nachbarn. Zwischen ihnen kam es zum Streit über die Hunde der Beklagten. Die Klägerinnen beschwerten sich bei der Gemeinde Uetze, die daraufhin die Beklagte anschrieb. Die Beklagte veröffentlichte das Schreiben der Gemeinde Uetze zusammen mit einem eigenen Kommentar sowie den Personalien der Klägerinnen über das Internetportal Facebook. Zudem behauptete sie im Chat auf ihrem Facebook-Profil, von den Klägerinnen als "Fotze" beschimpft worden zu sein.

In einem Schiedsverfahren am 11.07.2016 fanden die Parteien eine einvernehmliche Lösung. Die Beklagte veröffentlichte ihren Antrag sowie das Protokoll der Sitzung vor dem Schiedsmann und einen Artikel aus der Zeitung über die Arbeit des Schiedsmannes unter Hinweis auf die Klägerinnen über das Internetportal Facebook.

Auf Aufforderung der Bevollmächtigten der Klägerinnen entfernte die Beklagte die Facebook-Einträge, weigerte sich jedoch, eine Unterlassungserklärung abzugeben und die Kosten für die Beauftragung der Prozessbesollmächtigten der Klägerinnen zu zahlen.

Die Klägerinnen sehen in den Veröffentlichungen der Beklagten über das Internetportal Facebook unter Nennung ihrer Namen eine Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte sowie eine Beleidigung.

Die Klägerinnen beantragen,

1. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, über Facebook Einträge und Schriftverkehr im Zusammenhang mit dem mit den Klägerinnen vor dem Schiedsamt Uetze am 11.07.2016 geführten Schlichtungsverfahren zu veröffentlichen und sich dabei in ehrverletzende Weise über die Klägerinnen zu äußern,
2. der Beklagten anzudrohen, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000 € gegen sie festgesetzt wird und
3. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerinnen außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von jeweils 147,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.09.2016 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die Klage nach § 1 NSchIG für unzulässig, weil zuvor kein Schiedsverfahren durchgeführt worden ist.

Entscheidungsgründe

Die Klage auf Unterlassung von Facebook-Einträgen ist als unzulässig zurückzuweisen, weil entgegen § 1 Abs. 1 NSchIG kein Schiedsverfahren zuvor durchgeführt worden ist.

Grundsätzlich ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 NSchIG eine obligatorische Streitschlichtung vor Klageerhebung erforderlich in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, sofern sie nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden ist.

Das Amtsgericht Bad Segeberg hat zur Frage, ob Äußerungen auf Facebook einer Veröffentlichung in Presse oder Rundfunk gleichzusetzen ist, ausgeführt:

„Ein Schlichtungsverfahren ist entgegen der Auffassung der Klägerin auch nicht deshalb entbehrlich, weil es von dem Ausnahmetatbestand „Presse und Rundfunk“ erfasst worden ist. Unabhängig davon, ob das Internet dem zivilrechtlichen Presse- und Rundfunkbegriff unterfällt (s. zur Rechtslage in Niedersachsen LG Oldenburg (Oldenburg), Beschl. v. 21.08.2012 - 5 T 529/12, juris), kommt jedenfalls vorliegend auch eine analoge Anwendung nicht in Betracht. Die vorgenannten Ausnahmetatbestände finden ihre Rechtsfertigung darin, dass bei Äußerungen, die in Presse und Rundfunk veröffentlicht werden, regelmäßig ein unüberschaubarer Personenkreis betroffen ist, die für den Antragsteller hiermit einhergehenden Beeinträchtigungen, insbesondere der Prangerwirkung, also besonders schwer wiegen. Vorliegend hat die Beklagte nach dem Vorbringen der Klägerin jedoch die Äußerungen in sozialen Netzwerken getätigt, die weder einer Veröffentlichung in der „Presse“ noch im „Rundfunk“ gleichgestellt werden können (vgl. LG Oldenburg (Oldenburg), Beschl. v. 21.08.2012 - 5 T 529/12, juris). Es geht letztlich um einen zwischen den Parteien bestehenden Konflikt, den diese in einem teilweise öffentlich zugänglichen Medium austragen, nicht dagegen um die Veröffentlichung einer ehrverletzenden Äußerung in einem allgemein zugänglichen Medium mit dem Ziel einer öffentlichen Kundgabe der ehrverletzenden Äußerung. Die von der Klägerin vorgelegten Ausdrücke geben einen zwischen den Parteien ausgetragenen schriftlichen Streit wieder. Ob etwas anderes dann gilt, wenn die Ehrverletzung außerhalb sozialer Netzwerke in Medien begangen wird, die allen Internetnutzern frei zugänglich ist und gerade mit dem Zweck erfolgt, dass Dritte die Äußerung lesen und sich aufgrund dieser eine Meinung bilden (vgl. zu einer Veröffentlichung in einem Internet-Gästebuch AG St. Wendel, Urt. v. 25.04.2005 - 13 C 52/05) kann dahinstehen, weil ein solcher Fall hier nicht gegeben ist.“ (AG Bad Segeberg, Beschluss vom 02. Oktober 2013 – 9 C 227/13 –, Rn. 8, juris)

Dem schließt sich das Gericht an.

Auch die Ausführungen der Klägerinnen zu einer möglichen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes führen nicht dazu, dass ein vorheriges Schlichtungsverfahren entbehrlich sein könnte (vgl. zur Differenzierung LG Oldenburg, Beschl. v. 21.08.2012 - 5 T 529/12). Grundsätzlich ist die Ehre Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, so dass in jeder Ehrverletzung auch eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts liegt. Das Gericht vermag

in dem von den Klägerinnen gerügten Verhalten keine gesonderte, über die behauptete Verletzung der Ehre hinausgehende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erkennen. Entsprechend schreibt § 1 NSchlG als Zulässigkeitsvoraussetzung den Versuch eines Schlichtungsverfahrens vor Erhebung der Klage vor.

Die Klage war deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Hildesheim, Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Henze
Direktor des Amtsgerichts